

Aufenthaltsbedingungen
und Zusatzblätter
für das
Schulland- und Jugendheim
„Haus Berlin“



Schulland- und Jugendheim „Haus Berlin“ Am
Gretchenkopf 27, 38700 Braunlage
Tel.: 05583 - 212 Fax: 05583 – 1332
www.hausberlin-harz.de

Das Schulland- und Jugendheim „Haus Berlin“ ist eine Einrichtung der Betriebsgesellschaft Jugendeinrichtungen gGmbH. Schulklassen und Gruppen werden aufgenommen, wenn sie von mindestens einer verantwortlichen Lehr- bzw. Aufsichtsperson begleitet werden. Die Begleitpersonen müssen im Hause übernachten.

Die Aufenthaltsbedingungen und die Hausordnung sind den Gästen bekannt und einzuhalten.

1. Anmeldung / Belegungsvertrag

Grundsätzlich hat eine Anmeldung in schriftlicher Form zu erfolgen: Haus Berlin, Am Gretchenkopf 27, 38700 Braunlage, Tel: 05583- 212, anmeldung@hausberlin-harz.de.

Der Belegungsvertrag wird mit der schriftlichen Bestätigung der Betriebsgesellschaft verbindlich. Die Entgeltsätze werden damit anerkannt und eine Anzahlung kann verlangt werden. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte die Anmeldung folgende Angaben enthalten: Name der Schule/Gruppe/Person; Name und Personalausweisnummer der/des verantwortlichen Lehrkraft/Gruppenleiters/aufsichtführenden Person; Anschrift; Telefonnummer (Festnetz/Mobil); Email-Adresse, Datum der Ankunft und Abreise; Personenzahl.

Die An- und Abreisezeiten werden in der Zusage festgelegt und sind aus organisatorischen Gründen einzuhalten. Veränderungen bei den An- und Abreisezeiten können im Ausnahmefall mit der Hausleitung abgesprochen werden. Zum Abgleich der Daten muss die aufsichtführende Person der Hausleitung bei der Anreise den Personalausweis vorlegen.

2. Bezahlung

Für die Belegung ist ein von der Betriebsgesellschaft Jugendeinrichtungen gGmbH festgesetztes Entgelt zu zahlen.

Die Rechnung wird nach Beendigung des Aufenthaltes auf Grundlage der Belegungsbestätigung gestellt.

3. Absage / Ausfallhaftung

Schulen/Gruppen ist es jederzeit freigestellt ihren gebuchten Aufenthalt vor dem Anreisetag ganz oder teilweise abzusagen. Die Belegungsabsage muss mindestens 8 Wochen vor dem Anreisetag schriftlich erfolgen und hat nur Gültigkeit wenn sie schriftlich bestätigt wurde.

Bei Nichteinhaltung der Absagefrist wird folgendes Ausfallentgelt in Rechnung gestellt:

Ab 60 Tage vor dem Anreisetag:	20 % des Übernachtungsentgeltes/Person
30 bis 20 Tage vor dem Anreisetag:	50 % des Übernachtungsentgeltes/Person
19 bis 8 Tage vor dem Anreisetag:	70 % des Übernachtungsentgeltes/Person
7 bis 0 Tage vor dem Anreisetag:	100 % des Übernachtungsentgeltes/Person

Das Ausfallentgelt wird auch berechnet, wenn eine Minderung gegenüber der angemeldeten Personenzahl über einen Toleranzwert von mindestens 10 % liegt. Berechnungsgrundlage ist die angemeldete und in der Zusage bestätigte Personenzahl.

Die Berechnung eines Ausfallentgeltes erfolgt auch, wenn Gäste aufgrund besonderer Vorkommnisse vorzeitig abreisen. Auf das Ausfallentgelt wird verzichtet, wenn die abgesagten Plätze für den Zeitraum anderweitig möglichst gleichwertig belegt werden können. Die Betriebsgesellschaft Jugendeinrichtungen gGmbH behält sich das Recht vor, mindestens 4 Wochen vor dem Anreisetag einen gebuchten Aufenthalt zu stornieren.

4. Nutzungsentgelte

Die Nutzungsentgelte sind auf Seite 11 einzusehen.

5. Teilnehmerliste

Für die Belegungsplanung werden die Schulen/Gruppen gebeten, die endgültige Personenzahl (differenziert unter Angabe des Geschlechts) bis **spätestens 30 Tage vor Reiseantritt** schriftlich mitzuteilen.

6. Aufenthalt im Haus

Besuche durch Eltern und Angehörige sollten bei Schulfahrten/Kinder- und Jugendfreizeiten grundsätzlich nicht erfolgen.

Um Erkrankungen im Haus zu vermeiden, müssen alle Gäste frei von ansteckenden Krankheiten sein. Bitte beachten Sie das Merkblatt zur Belehrung von Infektionskrankheiten auf den Seiten 6 und 7.

Kraftfahrzeuge dürfen auf dem hauseigenen Grundstück nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Die Zufahrt für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge ist unbedingt freizuhalten.

7. Haftung

Gäste, die aus eigenem Verschulden Sachbeschädigungen am Gebäude und Inventar verursachen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Erziehungsberechtigte und Veranstalter eingeschlossen) zum Ersatz herangezogen. Informieren Sie bitte die Hausleitung oder deren Vertretung, damit eine Regulierung ordnungsgemäß erfolgen kann.

Eine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Wertgegenständen jeglicher Art wird nicht übernommen. Gäste haben auf ihre Wertgegenstände selbst zu achten. Auch hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Für Kraftfahrzeuge jeder Art (einschließlich Inhalt) und Fahrräder, die auf dem hauseigenen Grundstück abgestellt werden, wird keine Haftung übernommen.

Der Diebstahl von Hausinventar wird zur Anzeige gebracht.

8. Druckfehler

Die Betriebsgesellschaft Jugendeinrichtungen behält sich vor, auftretende Druckfehler im Preis und/oder Termin nachträglich zu korrigieren.

Hausordnung

Das Zusammenleben in einer Gemeinschaftsunterkunft erfordert Verständnis füreinander und gegenseitige Rücksichtnahme. Voraussetzung dafür sind Regeln, die von allen Gästen eingehalten werden müssen.

1. Anreise

Die Anreise **montags sollte ab 11.30 Uhr** erfolgen. Wochenendgäste können **freitags ab 16.00 Uhr** anreisen.

2. Aufenthalt

Jeder Gast ist mitverantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung. Die Lehrkräfte/Gruppenleiter sind für ihre Schulklassen/Gruppen verantwortlich.

Die Gäste werden grundsätzlich nach Geschlechtern getrennt untergebracht. Ausnahmen sind nach Absprache mit der Hausleitung möglich. *Absatz einfügen*

Nach erfolgter Einweisung sind im Haus keine Straßenschuhe mehr zu tragen. Beim Betreten/Verlassen des Hauses werden die Schuhe im vorgesehenen Schuhraum (Untergeschoss) gewechselt. Nasse Kleidung darf nicht in den Schlafräumen, sondern soll im Trockenraum getrocknet werden.

Aus hygienischen Gründen dürfen die Betten nur mit Bettwäsche benutzt werden. Saubere Bettwäsche wird von jedem Gast mitgebracht oder gegen ein Entgelt im Haus entliehen. Die Benutzung von Schlafsäcken jeder Art ist nicht gestattet.

Auf die Mithilfe der Gäste kann nicht verzichtet werden. Dazu gehört, dass die benutzten Einrichtungen, Räume und Gegenstände von den Gästen in Ordnung gehalten werden und beim Tischdienst geholfen wird.

In den Schlaf- und Aufenthaltsräumen dürfen Speisen weder aufbewahrt noch verzehrt werden. Die Schlafräume sind keine Tagesräume. Teilbereiche des Schullandheimes können zu Reinigungszwecken vormittags geschlossen werden.

3. Nachtruhe

Die Nachtruhe ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr einzuhalten. Abweichende Vereinbarungen mit der Heimleitung sind möglich.

Gegenseitige Rücksichtnahme ist oberstes Gebot! Um die Nachtruhe zu gewährleisten ist unnötiges Lärmen, von dem sich andere Gäste belästigt fühlen, zu vermeiden. Besonders bei Benutzung von elektronischen Medien ist Rücksicht auf andere Gäste zu nehmen.

4. Tiere, Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie Explosiv- und Feuerwerkskörper dürfen nicht mitgebracht werden. Auf dem Gelände darf aus Brandschutzgründen kein Lagerfeuer entzündet werden. Offenes Feuer und Licht ist in den Räumen des Heimes verboten.

5. Parken

Am Haus stehen begrenzt Parkplätze zur Verfügung. Zum Be- und Entladen können Fahrzeuge kurzfristig bis zum Haus vorfahren. Im Bereich des Zufahrtsweges dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden abgeschleppt. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge ist unbedingt freizuhalten.

6. Jugend- und Nichtraucherchutz

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes sind einzuhalten.



Im gesamten Gebäude sowie auf dem Parkplatz und dem Freigelände des Hauses besteht Rauchverbot.

Das Rauchen ist nur vor der Grillhütte gestattet. Der Konsum von Alkohol und Zigaretten ist für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre verboten.

In allen öffentlichen Gebäudebereichen (Flure, Eingangshalle, Dusch- u. Waschräume, Schwimmbad, Sporthalle, Sauna, Parkplatz, Rasenflächen) ist das Mitführen und der Konsum von alkoholischen Getränken verboten.

Bitte beachten Sie, dass übermäßiger Alkoholgenuss nicht erwünscht ist und Ihren Aufenthalt gefährden kann. Alkoholisierte Gäste können des Hauses verwiesen werden.

Konsumieren Sie keinen Alkohol und rauchen Sie nicht in der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen.

Jugendgefährdende Medien dürfen nicht mitgebracht, vorgeführt, ausgestellt, angeschlagen oder sonst zugänglich gemacht werden.

Die Lehrkräfte und Gruppenleiter haben sicher zu stellen, dass das Rauch- und Alkoholverbot sowie die Vorschriften des Jugendschutzes eingehalten werden.

7. Allgemeines

Die Gäste werden gebeten Abfall zu vermeiden, Energie und Wasser zu sparen und den anfallenden Müll entsprechend der vorhandenen Müll- und Wertstoffbehälter getrennt zu sammeln.

Anrufe für Gäste werden nur in dringenden Fällen angenommen und weitergeleitet.

Ohne vorherige Absprache mit der Hausleitung, den Lehrkräften und Gruppenleitern ist es nicht gestattet Besucher in das Schullandheim einzuladen, zu empfangen oder durch die Räumlichkeiten zu führen.

Nach vorheriger Abstimmung können bei der Hausleitung Spiel-, Sport- u. Wasserbälle, Rodelschlitten und Skier ausgeliehen werden. Die Ausleihzeiten sind einzuhalten. Wegen begrenzter Anzahl können Schlitten und Skier auch selbst mitgebracht werden.

8. Abreise

Die Schlafräume müssen in der Regel am Freitag bis 9.00 Uhr und am Sonntag bis 12.00 Uhr geräumt und besenrein hinterlassen werden. Die Abreise aus dem Schullandheim sollte möglichst zeitnah erfolgen.

9. Hausrecht

Die Hausleitung übt das Hausrecht aus und überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Ihrer Anweisung ist Folge zu leisten. Bei Verletzung der Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Essenszeiten:

Frühstück	08.00 Uhr
Mittagessen	12.30 Uhr (sonntags 12.00 Uhr)
Abendessen	18.00 Uhr

Infektionsschutz

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH UND BELEHREN SIE DIE ELTERN UND SONSTIGEN SORGEBERICHTIGTEN. (Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG))

Wenn ein Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen* (GE) besucht, oder in die es aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über die Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass ein Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach den der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen eines Kindes immer den Rat des Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Es wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob das Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, ist unverzüglich die Schule oder GE zu benachrichtigen und auch die Diagnose mitzuteilen, damit in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten.

Dies bedeutet, dass ein Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss ein Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen muss die Schule oder GE benachrichtigt werden.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an einen Haus- oder Kinderarzt oder an das Gesundheitsamt.

* Gemeinschaftseinrichtungen (GE) im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

Nutzungsordnung der Sporthalle und Schwimmhalle

Die Benutzer sind verpflichtet, die Geräte und Einrichtungen der Sporthalle/Schwimmhalle/Grillhütte schonend und sachgemäß zu behandeln. Um ungerechtfertigte Haftungsforderungen auszuschließen, müssen sich die Benutzer vor dem Gebrauch von dem ordnungsgemäßen Zustand der Geräte und Einrichtungsgegenstände überzeugen. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Beschädigungen und Verluste sind sofort und unaufgefordert der Hausleitung anzuzeigen.

Für Unfälle und Schäden jeglicher Art, die bei der Nutzung der im Folgenden aufgeführten Einrichtungen entstehen, übernimmt die Betriebsgesellschaft Jugendeinrichtungen gGmbH keine Haftung.

In der Sporthalle/Schwimmhalle und dazugehörigen Nebenräumen/Fluren besteht ein absolutes Rauch- und Alkoholverbot.

Die aufsichtführenden Personen haben auf die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Nutzungsordnungen für Sporthalle/Schwimmhalle/Grillhütte zu achten! Die Hausleitung überprüft die Einhaltung der Nutzungsordnung; ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Sporthalle

Die Sporthalle kann bis 22.00 Uhr genutzt werden und steht allen anwesenden Schulklassen, Vereinen und Gruppen gleichberechtigt zur Verfügung. Eine längere Nutzungszeit bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch die Hausleitung.

Während der Mahlzeiten, Ruhezeiten, der Reinigung und eventueller Wartungsarbeiten bleibt die Halle geschlossen.

Bei Fremdnutzung durch örtliche Schulklassen und Vereine steht die Sporthalle den im Haus anwesenden Gruppen nicht zur Verfügung. Informationen zu den Belegungszeiten erteilt die Hausleitung.

Grundsätzlich gilt für alle anwesenden Schulklassen, Vereine und sonstige Gruppen, die Nutzungszeiten der Sporthalle untereinander abzustimmen. Die vereinbarten Zeiten sind dann einzuhalten.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen den Hallenraum nur unter Aufsicht einer Lehrkraft oder einer Betreuerin/eines Betreuers betreten und nutzen.

Das Betreten des Hallenraumes ist nur mit Sportschuhen gestattet, die nicht im Außenbereich benutzt werden und keine farbigen Spuren hinterlassen.

In der Sporthalle dürfen keine Inlineskates, Skateboards und Rollerboards (Scooter) benutzt werden. Das Mitbringen von zerbrechlichen Flaschen und sonstigen Gegenständen ist verboten.

Nach der Nutzung muss der Hallenraum und der Geräteraum wieder in einem sauberen und aufgeräumten Zustand hinterlassen werden. Die Beleuchtung ist auszuschalten. Die Benutzer werden gebeten, während der Hallennutzung Energie zu sparen. Schalten Sie daher die Raum- und Hallenbeleuchtung nur ein, wenn dies erforderlich ist.

Schwimmhalle

Die Schwimmhalle kann bis 22.00 Uhr genutzt werden. Eine längere Nutzungszeit bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch die Hausleitung.

Während der Mahlzeiten, Ruhezeiten, der Reinigung und eventueller Wartungsarbeiten bleibt die Halle geschlossen.

Bei Fremdnutzung durch örtliche Schulklassen und Vereine steht die Schwimmhalle den im Heim anwesenden Gruppen nicht zur Verfügung. Informationen zu den Belegungszeiten erteilt die Hausleitung.

Der Aufenthalt von Schulklassen, Vereinen und Gruppen in der Schwimmhalle und den Nebenräumen ist nur in Begleitung der aufsichtführenden Personen gestattet. Insbesondere Kinder unter 9 Jahren, Hilfebedürftige und Nichtschwimmer dürfen die Schwimmhalle nur in Begleitung Erwachsener bzw. Aufsichtsberechtigter betreten und nutzen.

Kinder und Jugendlichen dürfen nur am Baden teilnehmen, wenn die Erziehungsberechtigten sich schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

Während des Badens von Schulklassen/Gruppen ist für eine ausreichende Beaufsichtigung zu sorgen. Kinder und Nichtschwimmer sind besonders zu beaufsichtigen.

Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen nicht am Baden teilnehmen.

Das Mitbringen von zerbrechlichen Gegenständen und elektrischen Geräten ist untersagt.

Die Umkleide-/Duschräume sowie die Schwimmhalle dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. In der Schwimmhalle ist Badekleidung zu tragen. Vor dem Baden ist in den Duschräumen eine Körperreinigung vorzunehmen.

Wegen der geringen Wassertiefe (1,30 m) ist das Hineinspringen vom Beckenrand verboten. Badegäste dürfen nicht ins Becken hineingestoßen werden. Das Laufen und Herumtoben ist aus Sicherheitsgründen zu unterlassen. Die Badekleidung darf nur in der Schwimmhalle getragen werden. Jeder Badegast wird gebeten sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt bleiben.

Für die Nutzung der Schwimmhalle von Schulklassen/Gruppen ohne Heimaufenthalt ist ein von der Betriebsgesellschaft Jugendeinrichtungen gGmbH festgesetztes Entgelt zu entrichten.

Nutzungsordnung der Grillhütte

Kinder und Jugendliche dürfen sich in und außerhalb der Grillhütte, insbesondere bei Nutzung des Kamins und der Innen- und Außengrillanlagen, nicht ohne Aufsicht aufhalten. Für eine fachgerechte Beaufsichtigung ist Sorge zu tragen.

In der Grillhütte ist das Rauchen verboten und nur vor der Grillhütte gestattet. Bitte beachten Sie, dass übermäßiger Alkoholgenuss nicht erwünscht ist und Ihren Aufenthalt gefährden kann. Konsumieren Sie keinen Alkohol und rauchen Sie nicht in der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen.

Der Kamin sowie der Innen- und Außengrill brauchen aus Gründen der Feuersicherheit (heiße Asche- und Kohlereste) nicht gesäubert werden. Die Nachnutzer haben vor dem Gebrauch die Asche- und Kohlereste der Grillanlagen in die entsprechenden Behälter zu entsorgen.

Der Grillrost ist von den Nutzern, möglichst in warmem Zustand, von den Bratrückständen zu reinigen. Wegen der Brandgefahr ist der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten.

Müll ist grundsätzlich zu vermeiden! Das Mitbringen bzw. Entsorgen von Einwegflaschen und Getränkepackungen sollte daher nicht erfolgen. Die Müllentsorgung muss sonst zusätzlich berechnet werden.

Die **Nachruhe in der Zeit von 22.00 - 07.00 Uhr** ist einzuhalten. (Abweichende Vereinbarungen mit der Hausleitung sind möglich.) Um die Nachruhe zu gewährleisten vermeiden Sie unnötiges Lärmen, von dem sich andere Hausbewohner belästigt fühlen könnten. Musik ist auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Die Grillhütte ist in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Beim Verlassen ist Folgendes besonders zu beachten:

- verbrauchtes Kaminholz ist mit neuem, vorgetrocknetem Holz auffüllen
- alle Tische wieder hinstellen und die Stühle hochstellen
- der Hüttenraum besenrein hinterlassen
- der Kühlschrank in einem sauberen und entleerten Zustand hinterlassen und auf die niedrigste Temperatur einstellen
- Reste der Grillwaren und sonstiger Grillbedarf ist nach Rücksprache mit der Küche oder der Hausleitung zurückbringen
- den Abfall in der Hütte aufbewahren (wegen der Tiere) und am folgenden Tag in Müll- und Wertstoffbehälter getrennt entsorgen

Nutzungsentgelte

ab 01.06.2021

Schul-, Jugend- und Vereinsfreizeiten Tagesentgelt pro Person (ab 6 Jahre)

	<u>Mehrbettzimmer</u>	<u>Dachgeschoss**</u>
- bis 3 Übernachtungen	ab 31,50 €	ab 37,50 €
- ab 4 Übernachtungen	ab 29,50 €	ab 35,50 €
- Kinder (3-5 Jahre)	23,75 €	23,75 €

Privatgäste Tagesentgelt pro Person (ab 6 Jahre)

	<u>Mehrbettzimmer</u>	<u>Dachgeschoss**</u>
- bis 3 Übernachtungen	ab 35,50 €	ab 41,50 €
- ab 4 Übernachtungen	ab 33,50 €	ab 39,50 €
- Kinder (3-5 Jahre)	23,75 €	23,75 €

*Für Kinder bis zum 2. Lebensjahr ist der Aufenthalt kostenlos.

**Im Dachgeschoß stehen Ihnen Doppelzimmer mit Bad zur Verfügung.

Das Entgelt beinhaltet die Vollverpflegung (Änderungen sind bei der Hausleitung mindestens 2 Tage vorher anzumelden) und die Nutzung der hauseigenen Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Das Entgelt für zusätzliche Einzelverpflegung, Einzelzimmerbelegung, „nur-eine-Nacht“ - Zuschlag, die Benutzung der Sauna und des Kamins in der Grillhütte sowie andere Einzelleistungen ist gesondert zu entrichten und kann bei der Hausleitung erfragt werden.

Getränke können im Haus erworben werden.

Bettwäsche kann für 5,00 € entliehen werden. Handtücher sind mitzubringen.

Änderungen beim Tagesentgelt bleiben jederzeit vorbehalten.

Im Hause stehen u. a. zur eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung (Preise erfragen Sie bitte im Büro):

Sporthalle mit Grundausstattung	Snowboards
Schwimmhalle	TV/Video/DVD-Player
Rasensportplatz	Moderationswände
Grillhütte mit Kamin	Flipcharts
Sauna	Moderationskoffer
Innen- und Außentischtennistische	Leinwand
Innen- und Außenfußballkicker	Beamer
Gesellschaftsspiele	Tageslichtprojektor
Rodelschlitten und Langlaufskier m. Schuhen	

Erlebnispädagogische Programme für Schulklassen und Gruppen werden über unseren Partner Elan e.V. angeboten und durchgeführt.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: Tel.: 05583-212 oder per Mail: anmeldung@hausberlin-harz.de

Besuchen Sie auch unsere Internetseite: www.hausberlin-harz.de

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.